

## zum Gesetzesentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN und FDP zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften

Seite 1|3

### 1. Ausgangslage

Das Bundesjustizministerium hat im Februar 2022 den Referentenentwurf zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften vorgelegt. Hierzu hat der Bitkom Stellung bezogen (vgl. [unsere Stellungnahme](#) vom 11. März 2022). Der Gesetzesentwurf der Regierungsfractionen weicht erheblich von dem Ansatz des Referentenentwurfs ab, eine rechtssichere Durchführung virtueller Hauptversammlungen dauerhaft zu ermöglichen.

### 2. Bewertung des Bitkom

Der Bitkom begrüßt es weiterhin, dass virtuelle Hauptversammlungen dauerhaft und unabhängig von der Corona-Pandemie möglich bleiben sollen und damit die Digitalisierung des Gesellschaftsrechts erweitert werden soll. Dadurch könnte einem weiteren, insbesondere internationalen oder in der Mobilität eingeschränkten, Aktionärskreis die Teilhabe erleichtert werden.

Allerdings kehrt der Gesetzesentwurf der Regierungsfractionen die noch im Referentenentwurf bezweckte Entzerrung der Hauptversammlung in das Gegenteil um. Die virtuelle Hauptversammlung ist in dieser Ausgestaltung weder für die Gesellschaften noch für die Aktionäre attraktiv. Denn neben den spezifischen Anforderungen einer virtuellen Hauptversammlung überträgt der Gesetzesentwurf der Regierungsfractionen alle Rechte aus der hergebrachten physischen Versammlung 1:1 in die virtuelle Versammlung. Durch diese Ausgestaltung der Aktionärsrechte geht der zentrale Vorteil einer virtuellen Hauptversammlung - den Organisationsaufwand zu verringern - verloren. Deshalb werden zumindest große Publikumsgesellschaften von der Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung absehen und das Gesetz damit leerlaufen.

#### 2.1 Zur Möglichkeit von Aktionärinnen und Aktionären, Anträge gemäß § 126 Absatz 4 AktG-E jederzeit in der Hauptversammlung stellen zu können

Der Gesetzesentwurf der Regierungsfractionen hat die Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre während der Hauptversammlung über das rechtlich erforderliche und angemessene Maß hinaus erheblich ausgeweitet. Nach dem Gesetzesentwurf der Regierungsfractionen können Aktionärinnen und Aktionäre noch während der virtuellen Hauptversammlung alle denkbaren Anträge und Gegenanträge elektronisch stellen. Im Referentenentwurf waren zumindest Gegenanträge, die während der Hauptversammlung gestellt werden, noch grundsätzlich ausgeschlossen.

Bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf haben wir kritisiert, dass sich bei unerwarteten Anträgen leicht Zufallsmehrheiten ergeben können. Deshalb haben wir vorgeschlagen, dass Anträge, die die Aktionärinnen und Aktionäre schon vor der Hauptversammlung hätten stellen können, ausgeschlossen sein sollen. Das entspricht unseres Erachtens auch dem Grundgedanken der Entzerrung und der effektiven Wahrnehmung der Rechte aller Aktionäre.

Berlin,  
11. Mai 2022

Bitkom e.V.

[Charleen Roloff](#)  
Referentin Legal Tech  
und Recht

T +49 30 27576-199  
[c.roloff@bitkom.org](mailto:c.roloff@bitkom.org)

Albrechtstraße 10  
10117 Berlin

Präsident  
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer  
Dr. Bernhard Rohleder

## 2.2 Zu den Regelungen des § 129 AktG-E

Die Erstellung des Teilnehmerverzeichnisses in dem hier vorgesehenen Umfang stößt auf datenschutzrechtliche Bedenken, da die dort verpflichtend zu hinterlegenden Angaben aufgrund der – anders als bei Präsenzversammlungen – elektronisch einem großen Teilnehmerkreis schwer kontrollierbar zur Verfügung gestellt werden.

## 2.3 Zu den geänderten Regelungen in § 130a AktG-E

Das Rederecht der Aktionärinnen und Aktionäre wurde im Gesetzesentwurf der Regierungsfractionen stark ausgeweitet.

§ 130a Abs. 5 S. 1 AktG-E gewährt den elektronisch zugeschalteten Aktionären ein Rede-recht durch Videokommunikation.

Im Referentenentwurf wurde lediglich die Redemöglichkeit gewährt. Diese Redemöglich-keit war auch insofern eingeschränkt, als nur diejenigen Aktionärinnen und Aktionäre da-von Gebrauch machen konnten, die ihren Beitrag bis spätestens vier Tage vor der Ver-sammlung angemeldet hatten. Ferner konnte die Gesellschaft eine angemessene Anzahl Redebeiträge festlegen.

Diese Einschränkungsmöglichkeiten hat der Gesetzesentwurf der Regierungsfractionen kassiert.

Zwar schätzen wir grundsätzlich die Stärkung der Mitwirkung der Aktionärinnen und Akti-onäre. Jedoch wird mit den Neuregelungen der ursprüngliche Zweck, die virtuelle Haupt-versammlung zu entzerren (vgl. S. 1 des Referentenentwurfs), vollständig unterlaufen. Es entstünde vielmehr ein deutlicher Mehraufwand für die betroffenen Unternehmen.

Für die Unternehmen ist die virtuelle Hauptversammlung in dieser Form unattraktiv. Viel-mehr werden sie von der virtuellen Hauptversammlung absehen und stattdessen die her-gebrachte Hauptversammlung in Präsenz fortführen.

## 2.4 Zu den geänderten Regelungen in § 131 AktG-E

Auch in § 131 AktG-E wurden die Aktionärsrechte erweitert: Die Aktionärinnen und Aktio-näre hätten nach dem Gesetzesentwurf der Regierungsfractionen ein unbegrenztes Nach-fragerecht zu allen vorab und in der Versammlung gestellten Fragen sowie das Recht, Fra-gen tatsächlicher Art zu stellen, die sich erst nach der Frist aus § 131 Abs. 1a AktG-E erge-ben haben, § 131 Abs. 1d, e AktG-E. Insbesondere ist einerseits dadurch nach wie vor ein großes Backoffice vorzuhalten, durch § 131 Abs. 1e AktG-E werden Umfang und Qualität der Fragen unberechenbar. Auch ergibt sich aus der Formulierung des Satzes 2 dieses Ab-satzes Rechtsunsicherheit dahingehend, welche Fragen noch zuzulassen sind.

Auch dies steht einer Entzerrung der Hauptversammlung entgegen. Bereits bei einer Be-grenzung des Fragerechts wie noch im Referentenentwurf vorgeschlagen waren die Aktio-närinnen und Aktionäre geschützt. Denn gemäß § 118a Abs. 1 Nr. 5 AktG-E musste bereits der Bericht des Vorstands oder dessen wesentlicher Inhalt bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung zugänglich gemacht werden. Dadurch hätten die Aktionärinnen und Akti-onäre noch immer genügend Zeit, ihre Fragen innerhalb der Frist des § 131 Abs. 1a AktG-E – bis drei Tage vor der Versammlung – einzureichen. Durch die Neuregelung ergibt sich eine doppelte Belastung des Unternehmens einerseits durch die vorgelagerte Fragenbe-antwortung und andererseits die in der Hauptversammlung zuzulassende Fragen. Wir ge-hen davon aus, dass virtuelle Hauptversammlungen in dieser Form deutlich länger dauern würden als solche im Präsenzformat, weil die Hemmschwelle, unvorbereitet und ggf. in der Sache nicht zielführende Fragen im virtuellen Raum zu stellen, viel geringer ist. Viele

Gesellschaften werden vor diesem Hintergrund die virtuelle Hauptversammlung nur in einer pandemischen Situation nutzen, nicht jedoch dauerhaft etablieren. Dadurch werden auch internationale Investoren nicht stärker beteiligt, was bei virtuellen Hauptversammlungen möglich wäre.

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 2.000 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.